

17. Wahlperiode

---

## Antrag

der Piratenfraktion

### **Rolle des Integrationsbeauftragten stärken**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG)

Vom 15. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

#### Artikel I

Das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG) (GVBl. S. 560) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Beauftragte oder Beauftragter von Berlin für Migration und Partizipation

(1) Die oder der Beauftragte für Migration und Partizipation wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt. Er führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Migration und Partizipation“ in männlicher oder in weiblicher Form. Die Ernennung

erfolgt für fünf Jahre; nach dem Ende der Amtszeit bleibt sie oder er auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Beauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie oder er wird als oberste Landesbehörde eingerichtet; sie oder er ist in Ausübung ihres/seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, soweit ihre/seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie oder er muss über nachweisbare interkulturelle Arbeitserfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Beauftragte wirkt darauf hin, dass allen Deutschen unabhängig von ihrer Herkunft und Hautfarbe und Menschen mit Migrationsstatus die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Sie oder er setzt sich für den Abbau von Partizipationshemmnissen und struktureller Benachteiligung und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Berlinerinnen und Berliner ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt sie oder er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Berliner Senat und dem Abgeordnetenhaus anregen.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 beteiligen die Senatsverwaltungen die Beauftragte oder den Beauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen der Migration und der Partizipation behandeln oder besonders berühren. In diesem Zusammenhang erhält die oder der Beauftragte die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Übrigen unterstützt jede Einrichtung im Sinne des § 3 die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Die oder der Beauftragte hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen.

(5) Die oder der Beauftragte von Berlin für Migration und Partizipation ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Menschen mit Migrationsstatus und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### *Begründung:*

Berlin ist eine Stadt der Einwanderung. Rund ein Viertel aller Berlinerinnen und Berliner hat einen Migrationsstatus. Zuwandererinnen und Zuwanderer aus zahlreichen Ländern der Welt haben Berlin mitgestaltet und geprägt.

Der Beauftragte für Integration und Migration hat seit seinem Bestehen gute Arbeit geleistet. Er hat die interkulturelle Öffnung in Schule, Bildung und Verwaltung vorangetrieben.

Der Beauftragte für Integration und Migration war bislang als eigene Stabsstelle eine unabhängige Instanz innerhalb der für Integration zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt. Mit dem Neuzuschnitt der Senatsverwaltung ist die Position des Beauftragten für entwertet worden. Die Stelle des Integrationsbeauftragten ist von einer eigenen Stabsstelle im Senat an die Spitze der neu geschaffenen Abteilung III herunter gestuft worden. Damit ist sie dem Staatssekretär für Integration untergeordnet. Sie hat dadurch ihre politische Bedeutung verloren und einen verwaltenden Charakter bekommen. Die ressortübergreifende Arbeit im Senat ist damit erschwert worden.

Damit wurde eine Situation geschaffen, in der die Stelle, die eigentlich zur Kontrolle der Arbeit des Senats geschaffen wurde, ihre Unabhängigkeit eingebüßt hat. Der Beauftragte ist künftig in das enge Korsett der Integrationsleitlinien des Senats eingebunden. Kritik am Verwaltungshandeln des Senats ist so nicht mehr möglich. Der bislang amtierende Beauftragte hat bereits Konsequenzen gezogen und seinen Rücktritt erklärt.

Es ist an der Zeit, die Stellung des Beauftragten für Integration und Migration aufzuwerten und unabhängiger vom Verwaltungshandeln zu machen. Außerdem sollte sie/er darin gestärkt werden, auf alle Senatsressorts gleichermaßen einzuwirken. Dies geht am Besten, in dem man ihn zu einer unabhängigen obersten Landesstelle analog zum Datenschutzbeauftragten macht, die vom Abgeordnetenhaus von Berlin direkt gewählt wird. Um die gestärkte Position des Beauftragten auch im Namen auszudrücken, wird das neue Amt nun Beauftragte(r) für Migration und Partizipation genannt.

Mit der Aufwertung des Beauftragten für Migration und Partizipation würde Berlin ein deutliches Zeichen an die Menschen mit Migrationsstatus setzen, dass es eine weltoffene Metropole des 21. Jahrhundert ist, welche die Fragen der Integration, Migration und Partizipation in den Mittelpunkt seiner Politik rückt.

Berlin, den 14.03.2012

Fabio Reinhardt, Andreas Baum  
und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion